

# Familienrecht 1. Halbbd.: Familiensachen

von  
Prof. Dr. Karl Firsching, Dr. Jürgen Schmid

8. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 67205 7

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

c) **Vermögensverlust.** Die Bestimmung des Abs 4, wonach kein Unterhaltsanspruch bei Wegfall des den Bedarf nachhaltig sichernden Vermögens besteht, enthält eine umgekehrte Regelung als § 1573 IV BGB für den Wegfall der Erwerbstätigkeit. 458

## 5. Beweislast 459

Der Unterhaltsberechtigte muss seine Bedürftigkeit beweisen.<sup>205</sup> Er muss etwa beweisen, dass ihm nach Art und Zeitpunkt eine günstigere Geldanlage nicht zumutbar war.<sup>206</sup> Wer Unterhalt begehrt, muss das Vorbringen widerlegen, er habe einen Partner in seine Wohnung aufgenommen oder erbringe einem Partner Versorgungsleistungen, wofür er sich je ein Entgelt anrechnen lassen müsse.<sup>207</sup>

## XI. § 1578 BGB (Maß; Lebensbedarf) 460

### 1. Zweck und systematischer Zusammenhang

a) **Bedeutung.** Die Bestimmung regelt den **Unterhaltsbedarf**. Dieser richtet sich grundsätzlich nach den **ehelichen Lebensverhältnissen**. Der geschiedene Ehegatte, der im Sinne von §§ 1570–1576 BGB unterhaltsberechtigt ist und selbst keine ausreichende eigene Einkommensmöglichkeit hat (§ 1577 BGB), um sich eine Lebensführung entsprechend den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 BGB) zu leisten, kann von dem anderen die Zahlung des dafür notwendigen Betrags verlangen, vorausgesetzt, dass dieser im Sinne von § 1581 BGB leistungsfähig ist, dh grundsätzlich, dass er den Unterhalt bei Wahrung seines ehegemessenen Selbstbehalts aufbringen kann.

Die Regelung gibt dem geschiedenen Ehegatten aber keine die früheren ehelichen Lebensverhältnisse unverändert fortschreibende<sup>208</sup> „Lebensstandardgarantie“<sup>209</sup>. Er soll durch die Scheidung nicht sozial absinken. Damit verspricht die Regelung mehr, als in vielen Fällen wirklich gehalten werden kann; denn wenn bei intakter Ehe das Einkommen der Ehegatten voll für ihren Unterhalt verbraucht wurde, können die mit der Trennung und Scheidung für beide Ehegatten im Allgemeinen verbundenen größeren Kosten für die gleichen Bedürfnisse nicht aus dem gleichgroßen, meist jedoch wegen der ungünstigeren Steuerklasse sogar geringeren, Einkommen befriedigt werden. Beide Ehegatten müssen Abstriche in ihrer Lebensführung hinnehmen, es bleibt die Teilung des verbliebenen Einkommens. Die Zweifel bei der Anwendung des § 1578 BGB rühren daher, dass nicht eindeutig geklärt ist, wie die beide Ehegatten betreffenden Fragen des Bedarfs (§ 1578 BGB) von den nur einen der Ehegatten betreffenden Fragen der Bedürftigkeit (§ 1577 BGB) oder der Leistungsfähigkeit (§ 1581 BGB) abzugrenzen sind. 461

b) **Inhalt.** Abs 1 S 1 und 2 regeln das Maß, dh die Höhe des Unterhalts, während Abs 2 und 3 den Kreis der durch den Unterhalt zu deckenden Bedarfsposten festlegen. 462

<sup>205</sup> BGH NJW 1980, 393, 395.

<sup>206</sup> BGH NJW-RR 1986, 682.

<sup>207</sup> BGH FamRZ 1995, 291.

<sup>208</sup> BGH FamRZ 2007, 793.

<sup>209</sup> BGH FamRZ 2008, 134.

## 463 2. Eheliche Lebensverhältnisse

a) **Begriff.** Unter den ehelichen Lebensverhältnissen ist der Lebensstandard nach dem sozialen Status der Ehegatten zu verstehen.<sup>210</sup> Dieser ist zwar nicht allein durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmt, sondern auch<sup>211</sup> durch Haushaltsführung und Kinderbetreuung<sup>212</sup>. Nachdem es jedoch beim Unterhalt um die verteilbaren Geldmittel geht, steht der im Gesetz nicht verwendete, aber von der Praxis ständig gebrauchte Begriff des zur Deckung des Lebensbedarfs eingesetzten prägenden Einkommens<sup>213</sup> so sehr im Vordergrund der Betrachtung, dass andere Umstände nahezu unberücksichtigt bleiben.

464 b) **Einkommen.** Unterhaltsrechtliches Einkommen sind grundsätzlich alle Einkünfte ohne Rücksicht auf Herkunft und Verwendungszweck.<sup>214</sup> Maßgeblich ist das Nettoeinkommen, dh die Einkünfte abzüglich tatsächlich gezahlter Steuern (Einkommens- oder Lohnsteuer, Kirchensteuer) und Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosenversicherung), abzüglich bezahlter Altersvorsorge in Höhe von 24 % des Bruttoeinkommens (nach Abzug der Rentenversicherungsbeiträge<sup>215</sup>), bereinigt um berufsbedingte Aufwendungen (konkret oder beim Arbeitnehmer pauschal um 5 % nach der Düsseldorfer Tabelle). Für den Ehegattenunterhalt kommt es auf das addierte Einkommen beider Ehegatten nach Abzug von Verbindlichkeiten und Kindesunterhalt im Zeitpunkt der Scheidung an.<sup>216</sup>

465 c) **Konkrete Verhältnisse.** Maßgebend sind grundsätzlich die Verhältnisse in der konkreten Ehe. Der Ehegatte soll nach der Scheidung nicht schlechter, aber auch nicht besser stehen als während der Ehe. Die ehelichen Lebensverhältnisse bezeichnen damit die Höchstgrenze des Unterhalts.<sup>217</sup> Mit der Bezugnahme auf die konkrete Ehe ist es grundsätzlich unvereinbar, den Unterhalt allein nach absoluten Größen zu bestimmen, dh nur nach Mindestbedarfsätzen<sup>218</sup> oder Höchstbedarfsätzen (Sättigungsgrenze)<sup>219</sup>.

466 d) **Objektivierender Maßstab.** Für die Frage, inwieweit Einkommen für den Ehegattenunterhalt heranzuziehen ist oder ausnahmsweise bei entsprechender Prägung etwa für Vermögensbildung verwendet werden kann, werden die konkreten Verhältnisse nach einem objektivierenden Maßstab beurteilt. Entscheidend ist der individuelle Lebensstandard, der aus der Sicht eines vernünftigen Betrachters als angemessen erscheint.<sup>220</sup> Eine zu dürftige Lebensführung bleibt ebenso außer Betracht wie ein übertriebener Aufwand.<sup>221</sup> An einer Beschränkung des Konsumverhaltens zugunsten der Vermögensbildung, mit der der

<sup>210</sup> BGH NJW-RR 1988, 519.

<sup>211</sup> Eine Abänderung auf die Additionsmethode einer noch auf der zuvor angewandten Anrechnungsmethode beruhenden Unterhaltsregelung zugunsten einer Hausfrau ist ab der geänderten BGH-Rechtsprechung im Jahr 2001 möglich.

<sup>212</sup> BGH FamRZ 2001, 986.

<sup>213</sup> BGH aaO.

<sup>214</sup> BGH FamRZ 1988, 604/606.

<sup>215</sup> BGH FamRZ 2003, 1179.

<sup>216</sup> BGH NJW 2008, 57.

<sup>217</sup> BGH NJW 2006, 1794.

<sup>218</sup> BGH FamRZ 1996, 345.

<sup>219</sup> BGH NJW 1982, 1645.

<sup>220</sup> BGH FamRZ 2007, 1532.

<sup>221</sup> BGH aaO.

Ehegatte während des Zusammenlebens einverstanden war, kann er nicht festgehalten werden.<sup>222</sup> Andererseits kann eine vorübergehende Einschränkung hinzunehmen sein, etwa zur Erleichterung der mit der Eröffnung einer freiberuflichen Praxis verbundenen finanziellen Lasten.<sup>223</sup>

e) **Zeitpunkt.** Der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der ehelichen Lebensverhältnisse ist nach der ständigen Rechtsprechung des BGH<sup>224</sup> im Grundsatz der Zeitpunkt der Scheidungsrechtskraft, nicht der Zeitpunkt der Trennung. Dem ist zuzustimmen, weil die Ehe bis dahin besteht und die unterhaltsrechtlichen Obliegenheiten während der Ehe verschieden sind von denen nach der Scheidung.<sup>225</sup> Nach der neueren Rechtsprechung des BGH<sup>226</sup> knüpft der Bedarf aber auch an die wandelbaren prägenden ehelichen Lebensverhältnisse an, so dass grundsätzlich die tatsächlichen Einkommensverhältnisse maßgebend sind. Nacheheliche Entwicklungen wirken sich nämlich auf die Bedarfsbemessung nach den ehelichen Lebensverhältnissen aus, wenn sie auch bei fortbestehender Ehe eingetreten wären oder in anderer Weise in der Ehe angelegt und mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten waren.<sup>227</sup> Davon ausgenommen sind nur noch nicht berücksichtigungswürdige Schulden oder ein Karrieresprung.<sup>228</sup> 467

f) **Bedarfsbestimmendes Einkommen.** Der Unterhaltsbedarf wird an den sich wandelnden ehelichen Lebensverhältnissen (dh wenn mit ihnen mit hoher Wahrscheinlichkeit gerechnet werden konnte<sup>229</sup>) ausgerichtet<sup>230</sup>. Überobligatorisches Einkommen (nicht geforderte Erwerbstätigkeit trotz Kinderbetreuung oder Nebeneinkünfte neben Vollzeiterwerbstätigkeit<sup>231</sup>) wird beim Berechtigten und beim Verpflichteten nur mit dem unterhaltsrelevanten Teil (Quote<sup>232</sup>, nicht Betreuungsbonus<sup>233</sup>) berücksichtigt. 468

aa) **Erwerbseinkommen.** Grundsätzlich bestimmt das Erwerbseinkommen die ehelichen Lebensverhältnisse, gleich, ob es in abhängiger oder unabhängiger Stellung verdient wird. Zur Feststellung des Einkommens des Unselbständigen wird regelmäßig das monatliche Durchschnittseinkommen in einem Jahr, beim Selbständigen das monatliche Durchschnittseinkommen in drei Jahren ermittelt. Maßgeblich ist nicht nur der eigentliche Lohn, sondern sämtliche Bezüge, also etwa auch Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Tantiemen, Auslösen, Spesen (nach Abzug der besonderen Aufwendungen), Abfindung (die auf einen angemessenen Zeitraum primär zur Sicherung des bisherigen Einkommensniveaus<sup>234</sup> zu verteilen ist)<sup>235</sup>, sonstige geldwerte Vorteile (PKW-Benutzung, Telefonüberlassung, Einkaufsvergünstigungen), Ortszuschlag, Verheiratetenzuschlag, Kinder- 469

<sup>222</sup> BGH NJW-RR 1988, 2376.

<sup>223</sup> BGH NJW-RR 1988, 519.

<sup>224</sup> BGH FamRZ 2007, 1532.

<sup>225</sup> BGH NJW 2008, 57.

<sup>226</sup> BGH FamRZ 2006, 683.

<sup>227</sup> BGH FamRZ 2012, 281.

<sup>228</sup> BGH FamRZ 2008, 968.

<sup>229</sup> BGH FamRZ 2006, 683.

<sup>230</sup> BGH FamRZ 2007, 793.

<sup>231</sup> BGH FamRZ 2006, 683.

<sup>232</sup> BGH FamRZ 2005, 1154.

<sup>233</sup> BGH FamRZ 2010, 1050.

<sup>234</sup> BGH FamRZ 2012, 1040.

<sup>235</sup> BGH FamRZ 1990, 269.

zuschlag<sup>236</sup>, Nebeneinkünfte<sup>237</sup> oder Überstundenvergütung aus Leistungen im Rahmen des Üblichen,<sup>238</sup> beim Beamten auch Anspruch auf Beihilfe und beitragsfreie Alters- und Invaliditätsversorgung<sup>239</sup>.

- 470 *bb) Vermögenseinkünfte.* Vermögenseinkünfte sind etwa Einkommen aus einer Geldanlage<sup>240</sup> oder Mieteinkünfte. Bei eindeutig unwirtschaftlicher Vermögensanlage sind fiktive Zinsen aus Vermögensumschichtung anzusetzen.<sup>241</sup> Vermögensnutzungen (§ 100 BGB), etwa ein Vorteil durch Wohnen im eigenen Heim, prägen die ehelichen Lebensverhältnisse, soweit sie den Ehegatten während des Zusammenlebens tatsächlich zur Verfügung gestanden haben.<sup>242</sup> Der Wert ist den Einkünften hinzuzurechnen, soweit er die Belastungen übersteigt, die durch allgemeine Grundstücksunkosten und -lasten sowie gegebenenfalls durch Zinsleistungen (bei Alleineigentum grundsätzlich nicht Tilgungsleistungen<sup>243</sup>) entstehen<sup>244</sup>. Anzusetzen im Wege der Schätzung ist beim nachehelichen Unterhalt grundsätzlich die volle Marktmiete als Nettokaltmiete<sup>245</sup>, während beim Trennungsunterhalt bis zur Scheidungsrechtshängigkeit im gesetzlichen Güterstand die angemessene Nettokaltmiete<sup>246</sup> mit Abzug von Zins und Tilgung<sup>247</sup> anzusetzen ist.
- 471 *cc) Sonstige Einkünfte.* Sozialleistungen gehören, ohne Rücksicht auf ihre Zweckbestimmung, grundsätzlich<sup>248</sup> zum unterhaltsrechtlichen Einkommen<sup>249</sup>. Einkommen des Kindes ist nach § 1612b BGB das Kindergeld (Kindergeldersatzleistungen). Zum Einkommen rechnen Kinderzuschläge zur Rente.<sup>250</sup>
- 472 *dd) Aufwendungen.* Abzugsfähig sind die mit der Einkommenserzielung verbundenen (zur Altersvorsorge vgl Rn 464) Aufwendungen (Steuern, Werbungskosten).<sup>251</sup> Berufsbedingte Kraftfahrzeugkosten können entspr § 5 II JVEG mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden.<sup>252</sup> Absetzbar ist auch der besondere Aufwand eines Behinderten bei behinderungsbedingten Einkünften (s auch § 1578a) sowie ausbildungsbedingter Mehrbedarf.
- 473 *ee) Verbindlichkeiten.* Schulden sind nur im Rahmen eines vernünftigen Tilgungsplanes zu berücksichtigen, dh mit einem Betrag, der auch im Falle der Fortdauer der ehelichen Lebensgemeinschaft bei verantwortlicher Abwägung der Belange beider Ehegatten und des Drittgläubigers für die Tilgung verwendet worden wäre.<sup>253</sup> Nicht berücksichtigungswürdige Schulden (beispielsweise

<sup>236</sup> BGH NJW 1989, 1033: Ortszuschlag für Stiefkind.

<sup>237</sup> BGH FamRZ 1988, 156/158: Betriebsarzt/Arbeitsmediziner.

<sup>238</sup> BGH NJW-RR 1988, 514: Bereitschaftsdienst.

<sup>239</sup> BGH NJW-RR 1989, 386.

<sup>240</sup> BGH NJW-RR 1988, 1282: Durch Erbfall erworbenes Vermögen.

<sup>241</sup> BGH FamRZ 2009, 23.

<sup>242</sup> BGH NJW-RR 1988, 514.

<sup>243</sup> BGH FamRZ 2007, 879.

<sup>244</sup> BGH FamRZ 1998, 87.

<sup>245</sup> BGH FamRZ 2003, 1179.

<sup>246</sup> BGH FamRZ 2007, 879.

<sup>247</sup> BGH FamRZ 2007, 879.

<sup>248</sup> Hauptausnahme: Sozialhilfe und Arbeitslosengeld 2 gemäß BGH FamRZ 1985, 1245.

<sup>249</sup> BGH FamRZ 1992, 162.

<sup>250</sup> BGH NJW 1988, 2799.

<sup>251</sup> BGH NJW-RR 1988, 2371.

<sup>252</sup> BGH NJW 1994, 190.

<sup>253</sup> BGH NJW 1982, 232.

nach der Trennung aufgenommene nicht unumgängliche Schulden) können nicht abgezogen werden.<sup>254</sup> Im Gegensatz zu Konsumkrediten können Immobilientilgungen (im Gegensatz zu Zinsen) ab Scheidungsantragsrechtshängigkeit nicht abgezogen werden.

Den Verbindlichkeiten steht der Anteil am Einkommen gleich, der nach den konkreten Verhältnissen<sup>255</sup> von den Ehegatten für Vermögensbildung reserviert wird. Bei kleinen bis mittleren Einkommen steht jedoch dafür nach der Trennung und Scheidung bei objektiver Beurteilung meist kein Geld mehr zu Verfügung.

**g) Ebenfalls prägende Umstände.** *aa) Haushaltsführung.* Die Haushaltsführung und die Betreuung von Kindern ist der Erwerbstätigkeit und der durch diese ermöglichten Barunterhaltsleistung wirtschaftlich<sup>256</sup> grundsätzlich gleichwertig (§§ 1360 S 2, 1606 III 2 BGB), so dass auch die Haushaltsführung für einen neuen leistungsfähigen Lebensgefährten eheprägend ist<sup>257</sup>. 474

*bb) Trennungsbedingte Erwerbseinkünfte.* Prägend sind grundsätzlich die Erwerbseinkommen beider Ehegatten im Zeitpunkt der Scheidung (sog Doppelverdienerehe).<sup>258</sup> Prägend sind auch Einkünfte eines Ehegatten, wenn er ohne die Trennung oder Scheidung nicht berufstätig geworden wäre oder die Berufstätigkeit nicht ausgeweitet hätte (Alleinverdienerehe).<sup>259</sup> 475

*cc) Fiktive und außerordentliche Einkünfte.* Maßgebend ist grundsätzlich das tatsächliche Einkommen. Überobligatorisches und fiktives Einkommen wirkt sich aber auch auf die ehelichen Lebensverhältnisse aus.<sup>260</sup> Überobligatorisches Einkommen ist bei Erwerbstätigkeit ab der Regelaltersgrenze anzunehmen und im Bedarf nur teilweise anzurechnen. Ein fiktives Einkommen ist anzusetzen, wenn der Verpflichtete oder der Berechtigte ihre Arbeitskraft nicht so gut wie möglich auch nach nur kurzem Zusammenleben<sup>261</sup> einsetzen. Erzielt aber ein Unterhaltsverpflichteter Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit, die seinem Ausbildungsniveau entspricht, besteht keine Obliegenheit, eine besser vergütete Arbeitsstelle an einem anderen Ort anzunehmen. 476

**h) Einkommensänderungen.** *aa) Grundsatz.* Die Maßgeblichkeit des Scheidungszeitpunkts bedeutet nicht, dass das zufällige Einkommen bei Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses entscheidend ist. Vielmehr sind in der konkreten Ehe angelegte Einkommensentwicklungen zu berücksichtigen. Insoweit nehmen beide Ehegatten vor und nach der Scheidung am Auf und Ab der prägenden Einkünfte aus der identischen Einkommensquelle<sup>262</sup> teil. Eine Surrogation der Einkunftsart wird ebenfalls grundsätzlich anerkannt. Deswegen gehören Zins- 477

<sup>254</sup> BGH FamRZ 2006, 683.

<sup>255</sup> BGH NJW 1983, 1733.

<sup>256</sup> Nach der geänderten Rechtsprechung des BGH FamRZ 2001, 986, welche Änderung laut BVerfG FamRZ 2002, 527 sogar verfassungsrechtlich geboten war.

<sup>257</sup> BGH FamRZ 2004, 1170 (ansonsten entsprechende ersparte Aufwendungen durchs Zusammenleben).

<sup>258</sup> BGH NJW 2008, 57.

<sup>259</sup> BGH FamRZ 2001, 986.

<sup>260</sup> BGH FamRZ 2007, 1532.

<sup>261</sup> BGH FamRZ 2005, 1979.

<sup>262</sup> ZB Erwerbseinkommen – Krankengeld – Erwerbsunfähigkeitsrente nach BGH NJW-RR 1987, 1218.

erlöse aus dem Verkaufserlös des Familienheims, dessen Nutzung die ehelichen Lebensverhältnisse bestimmte, zum prägenden Einkommen.<sup>263</sup> Das Gleiche<sup>264</sup> gilt für die aus dem Versorgungsausgleich bezogene oder sonstige<sup>265</sup> auch aus der zusätzlichen Altersvorsorge erworbene Altersrente<sup>266</sup>.

- 478 Der konkreten Betrachtung steht eine Bemessung des Unterhalts allein nach der Veränderung des allgemeinen Lebenshaltungsindex entgegen.<sup>267</sup> Dies schließt jedoch nicht aus, etwa den Lebenshaltungsindex eines Vier-Personen-Arbeitnehmer-Haushalts als Hilfsmittel heranzuziehen, um aus einer für einen früheren Zeitpunkt geschätzten Unterhaltsgröße Annäherungswerte für die gegenwärtige Unterhaltshöhe nach den konkreten Verhältnissen zu gewinnen.<sup>268</sup>
- 479 *bb) Veränderungen nach der Trennung.* Einkommensentwicklungen nach der Trennung, die keine Karrieresprünge darstellen, werden in die Beurteilung miteinbezogen.<sup>269</sup> Die ehelichen Lebensverhältnisse werden bereits von den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit geprägt, wenn die Trennung der Eheleute und die Aufnahme der Tätigkeit, etwa die Gründung einer Praxis<sup>270</sup>, zusammenfallen.
- 480 Die nach der Entlassung aus der Haft im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Trennung aufgenommene Erwerbstätigkeit ist den geplanten und verwirklichten Lebensverhältnissen zuzuordnen. Der Verdienst aus dieser Tätigkeit und nicht Arbeitslosentgelt ist der Unterhaltsbemessung zugrunde zu legen.<sup>271</sup> Dies ergibt sich bereits aus einer früheren Entscheidung des BGH<sup>272</sup>, wonach der Auszug des einen Ehegatten aus dem zuvor gemeinsam bewohnten Haus ebenso wenig Einfluss auf die ehelichen Lebensverhältnisse hat wie sonstige trennungsbedingte Mehrkosten der Lebensführung.
- 481 *cc) Veränderungen nach der Scheidung.* Grundsätzlich<sup>273</sup> sind auch Einkommensänderungen nach der Scheidung zu berücksichtigen, wenn ihnen eine Entwicklung zugrunde liegt, die aus der Sicht der Scheidung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, und wenn diese Erwartung die ehelichen Lebensverhältnisse bereits mitgeprägt hat.<sup>274</sup> Einkommenserhöhungen im Rahmen einer normalen beruflichen Entwicklung<sup>275</sup> sind bei der Unterhaltsbemessung vor und nach der Scheidung zu berücksichtigen, zB Hauptmann wird Oberstleutnant<sup>276</sup>, Assistenzarzt wird Oberarzt<sup>277</sup>, Sparkassenangestellter wird stellvertretender Direktor<sup>278</sup>, Betriebsarzt wird Arbeitsmediziner<sup>279</sup>. Eine nicht prägende

<sup>263</sup> BGH FamRZ 2002, 88.

<sup>264</sup> BGH FamRZ 2006, 387.

<sup>265</sup> BGH FamRZ 2002, 88.

<sup>266</sup> Anders nach BGH FamRZ 2003, 848 nur bei aus dem Vorsorgeunterhalt bezogenen Renteneinkünften.

<sup>267</sup> BGH NJW 1987, 1555.

<sup>268</sup> BGH NJW-RR 1986, 71/72.

<sup>269</sup> BGH NJW 1982, 1870.

<sup>270</sup> BGH NJW-RR 1988, 1218.

<sup>271</sup> BGH NJW 2006, 1794.

<sup>272</sup> BGH NJW 2007, 1974.

<sup>273</sup> BGH NJW 2008, 1663.

<sup>274</sup> BGH FamRZ 1988, 701/702.

<sup>275</sup> Beispiele bei HK-FamR/Zischka § 1578 BGB Rn 22.

<sup>276</sup> BGH FamRZ 1982, 684.

<sup>277</sup> BGH NJW-RR 1988, 514.

<sup>278</sup> BGH NJW 1988, 2376.

<sup>279</sup> BGH FamRZ 1988, 156/159.

außergewöhnliche Entwicklung<sup>280</sup> liegt vor bei außergewöhnlicher Beförderung vom Oberstudienrat zum Studiendirektor<sup>281</sup> oder bei Transferleistungen für die neue Ehe (beispielsweise Familienzuschlag nach § 40 BBesG). Die durch unerwartete Arbeitslosigkeit eintretende Einkommensminderung beeinflusst bereits die ehelichen Lebensverhältnisse und nicht erst die Leistungsfähigkeit.<sup>282</sup> Unterhaltsmindernd wirkt sich auch die durch den Eintritt des Unterhaltsschuldners in den Ruhestand bedingte Einkommensermäßigung aus.<sup>283</sup> Freiwillig herbeigeführte, vorübergehende Einkommensminderungen, die etwa mit der Eröffnung einer eigenen Arztpraxis verbunden sind, beeinflussen dann die maßgebenden ehelichen Lebensverhältnisse nicht, wenn sie durch zumutbare Vorsorge, etwa Aufnahme von Krediten, aufgefangen werden konnten.<sup>284</sup> Andere Einkommensermäßigungen wie Kirchensteuerlast nach Kircheneintritt<sup>285</sup> sind aber zu berücksichtigen<sup>286</sup>.

*dd) Steuern.* Steuern sind grundsätzlich nicht in fiktiver, sondern in der tatsächlich geleisteten Höhe abzuziehen<sup>287</sup>, auch soweit sie einer Änderung der persönlichen Verhältnisse Rechnung tragen<sup>288</sup>, also nach Steuerklasse I nach der Trennung und nach Steuerklasse IV nach einer Wiederverheiratung. Die fiktiv versteuerten Nettoeinkünfte sind ansonsten nur unter besonderen Voraussetzungen zu berichtigen, etwa bei der Wahl der den geschiedenen Ehegatten benachteiligenden Steuerklasse V<sup>289</sup> oder der nicht prägenden neuen Steuerklasse III, oder wenn in dem versteuerten Einkommen die ehelichen Lebensverhältnisse nicht prägende Einkünfte enthalten sind, die ausgeschieden werden müssen<sup>290</sup>, oder wenn steuerrechtlich mögliche Abschreibungen gemacht worden sind, die dem Unterhaltsgläubiger nicht entgegengehalten werden können<sup>291</sup>, oder wenn erreichbare Steuervorteile zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten nicht in Anspruch genommen wurden. Steuervorteile aus dem sog begrenztem Realsplitting, das grundsätzlich in Anspruch zu nehmen ist<sup>292</sup>, erhöhen das Einkommen des Pflichtigen nur, soweit sie eingetreten sind<sup>293</sup>. Der Berechtigte kann verlangen, an der Steuerersparnis beteiligt zu werden, die der Verpflichtete aus dem Realsplitting (das nur bei feststehendem Unterhalt in Anspruch genommen werden kann<sup>294</sup>) erhält. Er braucht jedoch seine Zustimmung zum Realsplitting, die er nicht verweigern darf<sup>295</sup>, nur gegen eine Verpflichtungserklärung zu erteilen, dass der andere ihm sämtliche steuerrechtlichen Nachteile und bei substantiierter Darlegung auch sonstige

<sup>280</sup> Beispiele bei HK-FamR/Zischka § 1578 BGB Rn 22.

<sup>281</sup> BGH FamRZ 2007, 793.

<sup>282</sup> BGH NJW-RR 1988, 519.

<sup>283</sup> BGH NJW 1994, 935.

<sup>284</sup> BGH NJW 2003, 1518.

<sup>285</sup> BGH FamRZ 2007, 793.

<sup>286</sup> Beispiele bei HK-FamR/Zischka § 1578 BGB Rn 23.

<sup>287</sup> BGH FamRZ 1990, 499.

<sup>288</sup> BGH FamRZ 2007, 793.

<sup>289</sup> BGH NJW 2004, 759.

<sup>290</sup> BGH NJW 1983, 993.

<sup>291</sup> BGH FamRZ 1987, 46/48.

<sup>292</sup> BGH FamRZ 1983, 670.

<sup>293</sup> BGH NJW 1985, 195.

<sup>294</sup> BGH FamRZ 2007, 793.

<sup>295</sup> BGH NJW-RR 1998, 1153.

Nachteile ersetzt<sup>296</sup>. Auch zusätzliche Altersvorsorge bis zu 24 % des Bruttoeinkommens ist zu berücksichtigen.<sup>297</sup>

- 483 *ee) Verbindlichkeiten.* Kreditraten, die entsprechend dem Tilgungsplan wegfallen, erhöhen das verteilbare Einkommen. Unvermeidbare Schulden sind abzuziehen.<sup>298</sup> Bei Abzug von gesamtschuldnerischen Kreditraten liegt eine von § 426 BGB abweichende Bestimmung vor, denn in einer intakten Alleinverdienerhe hat bis zur Trennung nur dieser im Innenverhältnis die Schuld zu tilgen, während bei Darlehensaufnahme ausschließlich im Interesse eines Ehegatten nur dieser im Innenverhältnis rückzahlungspflichtig ist.<sup>299</sup> Bei gemeinsamen Steuerschulden erfolgt die Aufteilung entsprechend dem Verhältnis der bei getrennter Veranlagung entstehenden Steuerbeträge. Der Unterhaltsanspruch der nachfolgenden (nicht vorrangigen) Ehefrau hat keine Auswirkung auf den Unterhaltsbedarf (im Rahmen der Leistungsfähigkeit erfolgt zwischen gleichrangigen Ehegatten eine Aufteilung sämtlichen verfügbaren oder fiktiven Einkommens nach der Drittelmethode<sup>300</sup>) der früheren Ehefrau nach § 1578 BGB<sup>301</sup>.
- 484 *ff) Kindesunterhalt.* Der Unterhalt (auch bei Kinderbetreuung in Höhe der Düsseldorfer Tabelle) für ein vor der Scheidung geborenes nicht gemeinschaftliches Kind (entsprechendes gilt grundsätzlich auch für andere alte mindestens gleichrangige<sup>302</sup> Unterhaltsverpflichtungen<sup>303</sup>) beeinflusst die ehelichen Lebensverhältnisse beim Berechtigten und beim Verpflichteten mit dem tatsächlich geschuldeten<sup>304</sup> Zahlbetrag mit Rückstufung auf den Mindestunterhalt im Mangelfall<sup>305</sup>. Die Verminderung oder der Wegfall der Unterhaltslast für ein Kind erhöht grundsätzlich die für den Lebensbedarf der Ehegatten zur Verfügung stehenden Mittel.<sup>306</sup> Übliche Umgangskosten können grundsätzlich durch den dem Pflichtigen nach § 1612b BGB verbleibenden Kindergeldanteil gedeckt werden.
- 485 *i) Verteilung. aa) Unbestimmter Rechtsbegriff.* Das Gesetz regelt nicht ausdrücklich, wie das Einkommen für den Unterhalt der Ehegatten zu verteilen ist. Es überlässt die Frage der Bestimmung des Unterhalts nach den ehelichen Lebensverhältnissen der richterlichen, am Grundsatz von Treu und Glauben ausgerichteten Rechtsanwendung. Die Meinung von Derleder<sup>307</sup>, wonach Billigkeitskriterien dem § 1581 BGB vorbehalten seien, wird dem Sachproblem nicht gerecht<sup>308</sup>.

<sup>296</sup> BGH FamRZ 1985, 1232 (Steuern); BGH FamRZ 1988, 820 (Kosten eines Steuerberaters); BGH NJW 1992, 1391 (Begrenzung des Ersatzes wie bei getrennter Veranlagung).

<sup>297</sup> BGH FamRZ 2007, 793.

<sup>298</sup> BGH FamRZ 2007, 793.

<sup>299</sup> BGH NJW 1993, 1974.

<sup>300</sup> BGH FamRZ 2012, 281.

<sup>301</sup> BGH FamRZ 2012, 525.

<sup>302</sup> Ansonsten darf wie beim Volljährigen- oder Elternunterhalt kein Missverhältnis zum Ehegattenunterhalt entstehen nach BGH FamRZ 2004, 792.

<sup>303</sup> BGH FamRZ 2006, 683.

<sup>304</sup> BGH FamRZ 2003, 363.

<sup>305</sup> BGH FamRZ 2009, 1300.

<sup>306</sup> BGH NJW 1990, 2886.

<sup>307</sup> FuR 1990, 9, 18 Fußnote 63.

<sup>308</sup> Sie widerspricht auch der Rspr des BGH, etwa zur Anerkennung eines Erwerbstätigenbonus.